

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 97.

Dinstag den 15. August

1843.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1332. (3) Nr. 16301.

### K u n d m a c h u n g

des k. k. illyr. Guberniums. — Es sind gegenwärtig sechs Stipendien jährlicher Achtzig Gulden C. M. aus dem zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder bestimmten k. k. heimischen Stiftungsfonde erledigt. — Diese Stipendien sind für taubstumme in Krain oder Kärnten geborne Kinder bestimmt, die von ehelichen Aeltern abstammen, und katholischer Religion sind. — Kinder akatholischer Aeltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene den Vorzug, welche von den Aeltern verwaist, ganz arm und verlassend sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — Nebstbei wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stifters taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf der auf die Stiftung Anspruch machende nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Aeltern oder Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegekinder um Eines dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Taufschaine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit dem vom Districtsphysiker ausstellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Berufsfähigkeit des Kindes documentirt seyn müssen, durch ihre Bezirksobrigkeiten dem k. k. Kreisamte vorzulegen, welches solche sodann bis letzten August d. J. hieher leiten wird. — Laibach am 28. Juli 1843.

Z. 1333. (3)

Nr. 19061.

### K u n d m a c h u n g

in Betreff der Versteigerung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn in südlicher Richtung von Neudorf, Stations-Nr. 0, bis an das Birknithal, Stations-Nr. 510. — Zur Herstellung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn in der Strecke von Neudorf, Stations-Nr. 0, bis an das Birknithal, Stations-Nr. 510, in einer Länge von 5 Meilen, 387 Klafter, wird hiermit eine öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte ausgeschrieben. — Jeder Baulustige kann die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, den summarischen Ueberschlag mit Angabe der Quantität und Qualität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, im zweiten Stocke, einsehen. — Im Allgemeinen haben folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das heißt einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbestellungen, in der Art ausgedoten, daß derselbe nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung übergeben wird. — 2. Die einzelnen Arbeitsgattungen und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: a) In Erdbewegung und Felsensprengung im Betrage von 482104 fl. 48 kr.; b) In Wand- und Futtermauern, Pflasterungen und Uferbauten,

im Betrage von 302576 fl.; c) In Viaducten, Brücken, Durchlässen und Geländern, im Betrage von 270589 fl. 11 kr.; d) In Besämgung der Böschungen, im Betrage von 556 fl. 51 kr.; e) In Chausseen und Wegumlegungen, im Betrage von 3877 fl. 58 kr.; zusammen in Conventions = Münze 1.059.704 fl. 48 kr. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen bis 30. August 1843, Mittags um 12 Uhr zu überreichen sind, müssen jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues in der Strecke von Neudorf bis an das Zirknizthal“ versehen seyn. — Das Offert hat folgende Punkte zu enthalten: a) den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welche der Dfferent den Bau zu übernehmen bereit ist, und dieser Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotleger die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und überhaupt alle den Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens, mit Beifügung des Charakters und Wohnortes. — 4. Jedem Dfferente muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Dfferent das 5% Badium von der oben angeführten Ueberschlagssumme von 1.059.704 fl. 48 kr. C. M. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird

keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung bezüglich auf die Annahme der eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen der Vorzug eingeräumt werden, welches die für das allerhöchste Aerrar vortheilhaftesten Bedingungen enthält, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. — Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch aller weiteren Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. Das von dem Erstehenden erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8. Wenn der Erstehende des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerrar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. abzuführen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, auf jede von ihm anzufuchende richterliche Mäßigung zu verzichten. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerrar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehenden auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen, wobei er die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsabtheilung auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung des Unterbaues in der ganzen

Strecke ist der Termin bis zum Schlusse des Sonnenjahres 1844 festgesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzuführenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nachfolgenden §. bestimmten Beträge, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jener für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsabtheilung auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verbindlich macht. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den Percentnachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt. — Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von  $2\frac{2}{3}$  Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Colaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistungen desselben ein Bau-Journal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des

Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer entfallen, als die obenerwähnte Bau-summe, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Colaudirung immer zwei von den vollen im Eingange dieses §. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die Totalbausumme die gedachte Bau-summe überschreiten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere, hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei der im Eingange dieses §. erwähnten Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 31. Juli 1843.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1316. (3) Nr. 11697.

#### K u n d m a c h u n g.

Zur Hintangabe der Bepfeisung der Sträflinge am hiesigen Kastellberge für die Zeit vom 1. November 1843 bis dahin 1846, wird in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 21. Juli d. J., Zahl 16646, bei diesem Kreisamte am 17. d. M. Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-licitation abgehalten werden. — Die dießfälligen Bedingnisse können beim kreisämtlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 6. August 1843.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1335. (3) Nr. 7142.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hierortigen Handelsmannes Peter Zanier, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 28. October 1843 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Andreas Kapreth, unter Substituierung des Dr. Paschali, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt

zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den diesfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 30. October 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach am 8. August 1843.

**3. 1331. (3) Nr. 6874.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Brenze, Vormundes der m. Maria Köß, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. Juni l. J. hier verstorbenen Ursula Jung, die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 1. August 1843.

**Ämthliche Erlautbarungen.**

**3. 1325. (3) Nr. 6910.**

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cammeralsgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht: Daß der Tabak- und Stämpeldistricts-Verlag in Turnau, Jungbunzlauer Cameral-Bezirk, in Erledigung gekommen ist. — Derselbe ist zur Materialfassung an das k. k. Alerarialmagazin zu Prag angewiesen, wohin eilf Meilen Kaiserstraße zu befahren sind; ihm selbst sind

die Unterverleger in Münchengrätz, Sobolka, Böhmischleite und Hochstädt, dann 193 Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle zu leistende Caution beträgt 8200 fl. C. M., das Stämpelpapier kann gegen bare Bezahlung oder auf Credit abgefaßt werden, in welchem letzterem Falle eine besondere Caution im Betrage von 1200 fl. zu leisten wäre. — Der Verschleiß betrug vom Mai 1842 bis letzten April 1843, an Tabakmaterialen 242257 Pfd. im Geldwerthe von 128714 fl. 54<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., an Stämpelpapier 13168 fl. 14 kr. — Dieser Verschleiß gewährte laut des verfaßten Erträgnisausweises, welcher bei der k. k. Cameralbesitzes-Verwaltung Jungbunzlau und in der hiesigen Registratur in C. Nr. 909II eingesehen werden kann, bei einer Provision von 8% vom Tabak und 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 344 fl. 8 kr. berechneten ala minuta-Gewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 11102 fl. 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; hingegen betragen die Auslagen beiläufig a) an Callo 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>% vom gebeiteten Schnupftabak, und 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% von dem gesponnenen Rauchtobak, 388 fl. 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. b) An Provision vom Tabak, für die Unterverleger 1893 fl. 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. c) An Provision vom Stämpel für dieselben 172 fl. 54<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. d) An Provision vom Stämpel für die Trafikanten à 2%, 64 fl. 15 kr. e) An Fracht 48 kr. für den Netto-Centner 1938 fl. 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. f) An Verlagsauslagen, als: Gewölbe- und Kellerzins 200 fl., Unterhalt des Gehilfen 300 fl., Schreib- und Einleitpapier 60 fl., Beleuchtung 30 fl., Beheizung 60 fl., zusammen 5076 fl. 29 kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 6025 fl. 43<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. — Derselbe beträgt bei einer Provision von 5% vom Tabak und 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% vom Stämpel 2164 fl. 17 kr., 4% vom Tabak und 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% vom Stämpel, 877 fl. 8 kr. — Diejenigen nach dem früheren Systeme mittels Concession bestellten Verleger, welche diesen erledigten Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, haben in Gemäßheit des hohen Hofkammerdecrets vom 17. December 1839, Zahl 53602, ihre Gesuche, worin die Bedingungen und Percente, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich anzugeben sind, längstens bis zum 25. August 1843 durch ihre vorgesetzten k. k. Gefällsbehörden hierorts einzubringen. Es wird jedoch nur auf solche Bewerbungen Rücksicht genommen werden, wodurch dem Alerar kein Opfer auferlegt wird. — Prag am 12. Juli 1843.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 1359. (1) Nr. 16181.**

**E u r r e n d e**

Des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Erläuterung der Vorschrift wegen Austragung der aus den Dienstverhältnissen abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, und der Letzteren an den Staat. — Ueber die Anfrage, ob die mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 24. September 1841, Zahl 28680, bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 10. August 1841 bloß auf jene Forderungen, die aus Gebühren der Beamten und Diener, als: Besoldung, Vorschüssen, Reise- und Lehrlingskosten, Tarabzügen u. s. w. entspringen, zu beschränken, oder aber auf alle aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen, und namentlich auch den Rechnungsprozeß auszudehnen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 26. Jänner 1843, Nr. 52082, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle die Erläuterung dahin gegeben, daß diese allerhöchste Entschließung auf sämtliche aus dem Dienstverhältnisse entspringende Forderungen des Staates an Dienstindividuen oder der Letztern an den Staat, mit einziger Ausnahme des Rechnungsprozesses, auszudehnen sey, in Bezug auf welchen das allerhöchste Patent vom 16. Jänner 1786, welches den Rechnungselegern den Rechtsweg vorbehält, der dabei obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen, in voller Wirksamkeit zu bleiben hat. — Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar s. J., Zahl 4526, eröffnete Erläuterung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. Juli 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freih. Pino v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

**3. 1362. (1) Nr. 17576.**

**K u n d m a c h u n g.**

Nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, Grafen v. Sedlnitzky, vom 20. Juni d. J., haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den Kunsthandlern Artaria und Fontaine zu Manheim ein

zehnjähriges ausschließliches Privilegium gegen jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden, von dem Ritter Toschi in Parma nach dem in der Kirche alla Trinità de Monti zu Rom befindlichen Originalgemälde des Daniele Ricciarello von Volterra angefertigten Kupferstiches, unter dem Titel „la discosa della Croce“, in den k. k. österreichischen Staaten sowohl durch die Lithographie, als durch die Chalkographie, und zwar selbst im kleinerem Maßstabe—jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten zu Copirungen des Originalgemälde, Allergnädigst zu ertheilen geruhet.—Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Deceetes vom 28. Juni 1843, Z. 20083/1884, unter Anschluß einer Abschrift der Privilegiums-Urkunde zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben wird. — Laibach am 23. Juli 1843.

Wir Ferdinand I. rc., bekennen öffentlich mittelst dieser Urkunde: Es haben Uns die Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Manheim a. w. angezeigt, daß sie seit dem Erscheinen des in ihrem Verlage im Jahre 1833 herausgekommenen, von Ritter Toschi gearbeiteten Kupferstiches „Le Spasinate di Sicilia“, nach dem Originalgemälde Raphaels, welcher als eines der ausgezeichnetesten Werke der Kupferstecherkunst anerkannt wird, denselben Künstler Ritter Toschi beauftragt haben, als Gegenstück die in der Kirche Trinità di Monte zu Rom befindliche Kreuzabnahme von Daniel Ricciarello Volterra für ihre Rechnung in Kupfer zu stechen, daß sie jedoch hierbei einen ihren bedeutenden Auslagen schädlichen und die Früchte des auf das gedachte Kunstwerk verwendeten langen Studiums schmälernenden Nachdruck besorgen; sie haben daher zugleich zu dessen Verhütung um ein ausschließendes Privilegium auf eine längere Zeitdauer zum Schutze gegen Nachsich allerunterthänigst gebeten. — Da Wir nun in der gnädigsten Erwägung, daß es den besagten Kunsthandlern Artaria und Fontaine gelungen, die erwähnte Aufgabe befriedigend zu lösen, den besondern Werth, und die hohe Stufe dieses Kunstwerkes in Berücksichtigung zu nehmen, befunden haben, da Wir auch stets geneigt sind, Jedermann die Früchte seiner Arbeit und Auslagen genießen zu lassen, und ihn in dem Genusse derselben zu schützen, und da Wir nicht minder andere großartige, zur Ehre der deutschen Kunst reichende Unternehmungen durch die Versicherung der Früchte aus denselben anzuregen Willens sind, so haben wir Uns gnä-

Nr. 7012.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher die zweite am 28. August 1843 abgehalten werden wird.

Laibach den 5. August 1842.

3. 1365. (1)

Nr. 6757.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Curators der minderjährigen Mathias und Franz Elemenz, Dr. Paschali, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 26. März 1843 hier in der Polana Vorstadt Nr. 32 verstorbenen Maria Elemenz, die Tagsetzung auf den 11. September 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 29. Juli 1843.

3. 1366. (1)

Nr. 6868.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz und der Maria Hoinig und der Anna Schuller, geborne Hoinig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Juni 1843 hier in der Stadt ab intestato verstorbenen Handelsmanne Franz Hoinig Vater, die Tagsetzung auf den 25. September 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. August 1843.

3. 1367. (1)

Nr. 6879.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der hierortigen Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, wider Maria Mandics, wegen schuldigen 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exequirten gehörigen, auf 6441 fl. 50 kr. geschätzten hier in der Stadt sub Cons. Nr. 33 liegenden Hauses gewilliget, und hierzu drei Termine,

und zwar auf den 25. September, 30. October und 4. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer in der Kanzlei des Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 1. August 1843.

### Amthliche Verlautbarungen.

3. 1356. (1)

Nr. 7953/1474

#### Concurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Gefällsoberrante in Laibach, ist die Obereinnehmerstelle mit dem Jahresgehälte von 1200 fl. C. M. und der freien Wohnung oder dem systemmäßigen Quartiersgelde, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Caution im Gehaltsbetrage; bei dem k. k. Hauptamte in Jesenitz die Controllorstelle mit dem Jahresgehälte von siebenhundert Gulden und dem Natural-Quartier, oder dem systemisirten Quartiergelde, und der Verbindlichkeit zur Leistung der Caution im Gehaltsbetrage; endlich bei dem k. k. Gefällsoberrante in Grätz eine Amtsoffizialenstelle mit dem jährlichen Gehälte von 800 fl. C. M. in Erledigung gekommen, für welche Dienststellen der Concurs bis zum 15. September d. J. eröffnet wird. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen, oder um eine durch deren Besetzung etwa in Erledigung kommende Oberamts-Controllorstelle, Haupt- oder Unteramts-Einnehmers- oder Controllorstelle mit geringerem Gehälte, oder um eine Amtsoffizialenstelle mit geringerem Gehälte, oder im Vorrückungsfalle um eine Assistentenstelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar für die Obereinnehmerstelle oder eine durch deren Besetzung in Erledigung kommende geringer besoldete Dienststelle bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Laibach, für die Hauptamts-Controllorstelle in Jesenitz, oder eine dadurch in Erledigung kommende minder besoldete Hauptamts- oder Unteramts-Einnehmers- oder Controllorstelle bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in

bigst entschlossen, den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Manheim ihren Erben und Cessionären ein zehnjähriges ausschließendes Privilegium für den ganzen Umfang Unseres Kaiserstaates zu ertheilen, in Folge dessen für die besagte Zeitdauer jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches, unter dem Titel: „La discesa della Croce, nach Daniele di Volterra von Toschi,“ in den k. k. österreichischen Staaten sowohl durch die Lithographie als durch die Chalkographie, und zwar weder in demselben, noch auch im größeren oder kleineren Maßstabe, jedoch unbeschadet des Rechts jedes Dritten zu Copirungen des Originalgemäldes, auf das Strengste untersagt und verboten bleibt, während die privilegierten Kunsthändler Artaria und Fontaine berechtigt werden, den genannten Kupferstich in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie auf dieselbe Zeitdauer ausschließend auszugeben und verkaufen zu lassen. — Wir verordnen demnach weiter, daß Niemand ohne ihre ausdrückliche Einwilligung den gedachten Kupferstich weder unter diesem noch unter einem anderen Titel nachdrucken, nachstechen oder verkaufen soll, dessen sich daher Jedermann nicht nur bei Confiscation der nachgemachten Exemplare, und des hiezu etwa noch vorhandenen vorbereiteten Materials, sondern auch bei Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Geldstrafe von Einhundert Species-Ducaten in Gold zu enthalten hat. — Diese Geldstrafe wird in jedem Falle zu erlegen und nach Umständen durch das im Lande, wo die Uebertretung Statt gefunden, aufgestellte Fiscalamt unnachsichtlich einzubringen seyn; die eine Hälfte davon soll dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber nebst den confiscirten Gegenständen den Kunsthändlern Artaria und Fontaine ihren Erben und Cessionären zufallen. — Zur gehörigen Warnung gegen jeden Nachdruck sollen endlich die Kunsthändler Artaria und Fontaine gehalten seyn, auf jedem von ihnen herausgegebenen Exemplare dieses Kupferstiches die Worte unten beizusetzen: „Mit k. k. österreichischen ausschließenden Privilegium herausgegeben.“ — Wir verordnen sonach allen Unseren Behörden, Aemtern und Stellen, für die gehörige Befolgung dieses ausschließenden Privilegiums, jede ihrem gesetzlichen Wirkungskreise pflichtmäßig zu sorgen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien. u. s. w.

3. 1361. (1)

Nr. 20421.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. ob der ennsischen Landesbaudirection ist eine Wegmeisterstelle mit dem Gehalte von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl. E. M., und womit ferner der Bezug eines jährlichen Reisepauschales von 30 fl. und eines Schreibpauschales von 6 fl. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und besonders ihre bei dieser oder einer andern Baudirection durch die abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbaufache bis 25. August d. J. bei dieser Baudirection einzureichen und sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Dienstescantion pr. 300 fl. E. M. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbau-Direction Linz am 19. Juli 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1364. (1)

Nr. 5286.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach, in der Executionssache der Maria Escherne, Rechtsnachfolgerinn des Michael Escherne von Stephansdorf, wider Andreas Anschitz von ebendort, pto. 342 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 387 fl. 10 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rectif. Nr. 878/16, dienstbaren, hinter Wautsch liegenden Morast-Wiese, mit Bescheide vom 25. Mai l. J., Zahl 2338, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 31. Juli, 28. August und 2. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Wiese weder bei der ersten noch zweiten Feilsbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 17. Juni 1843.